



# Zahnärztliche Versorgung von Asylbewerbern

## Informationsleitfaden

## Vorwort

Liebe Kolleginnen und liebe Kollegen,

der anhaltende Flüchtlingsstrom stellt derzeit die Bevölkerung in ganz Deutschland vor große Herausforderungen. Allein in Baden-Württemberg werden nach Schätzungen des Ministeriums für Integration des Landes bis Ende des Jahres weitere 33.000 Flüchtlinge erwartet.

Als Zahnärzte stehen wir in besonderer berufsethischer Verantwortung und Verpflichtung, diese erkrankten und mitunter stark traumatisierten Menschen zahnärztlich zu versorgen und schnell und unbürokratisch zu helfen. Damit verbunden sind jedoch eine Reihe von Fragestellungen und Problemen wie zum Beispiel:

- Wie sehen die rechtlichen Grundlagen generell aus und welche Ansprüche auf gesundheitliche Versorgung bestehen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz?
- Was ist beim gesamten Behandlungsablauf, beginnend bei der Anamnese, über die Befundung und Diagnose, die Aufklärung der Patienten und die Durchführung der Behandlung bis hin zur Medikation und zum Infektionsschutz zu beachten?
- Wie sind Sprach- und Verständigungsprobleme zu lösen?
- Welche Vergütungsansprüche bestehen, wie errechnet sich die Vergütung, wo werden die Behandlungsscheine ausgestellt und wie geht man vor, wenn kein Behandlungsschein vorliegt?
- Was ist bei der Verordnung von Medikamenten zu beachten?
- Was konkret können Sie tun, wenn Sie sich bei der Betreuung von Flüchtlingen aktiv engagieren möchten?

Die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg hat hierzu diesen Informationsleitfaden mit konkreten Hilfestellungen und zahlreichen Praxistipps erarbeitet. Diese finden Sie im PRAXIS-Handbuch der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg, verbunden mit den jeweiligen Links und Downloadmöglichkeiten, zum Beispiel auf den in 12 Sprachen vorliegenden Patientenerhebungsbogen oder auf den „Fragebogen für die Notfallbehandlung bei Sprachbarriere“, der bereits in 16 Sprachen zur Verfügung steht.

Angesichts dieser humanitären Notsituation appellieren wir an Sie, sich mit persönlichem Einsatz an der Flüchtlingshilfe aktiv zu beteiligen und ihren ganz persönlichen gesellschaftlichen Beitrag zu leisten, um die von Frau Bundeskanzlerin Merkel beworbene „deutsche Willkommenskultur“ mit Inhalt zu erfüllen. Dafür ein ganz herzliches Dankeschön!

Mit kollegialen Grüßen

Ihr



Dr. Udo Lenke  
Präsident der Landes Zahnärztekammer  
Baden-Württemberg

## Inhaltsverzeichnis

### 1. Einleitung, Rechtliche Grundlagen und Begriffsbestimmungen

### 2. Behandlung

#### 2.1 Anamnese

#### 2.2 Befundung und Diagnostik

#### 2.3 Aufklärung

#### 2.4 Durchführung der Behandlung und Medikation

#### 2.5 Infektionsschutz

### 3. Abrechnungsfragen

### 4. Ich will mich engagieren!

## 1. Einleitung, Rechtliche Grundlagen und Begriffsbestimmungen

Laut Artikel 1a der Genfer Konvention ist ein Flüchtling eine Person, die „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalitätszugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will“. Ob eine solche Verfolgung vorliegt, wird in einem Asylverfahren festgestellt. Dieses Asylverfahren wird in Deutschland durch das Asylverfahrensgesetz geregelt. Menschen, die einen Asylantrag gestellt haben, über den noch nicht entschieden wurde, werden als Asylbewerber bezeichnet.

Nach § 62 des Asylverfahrensgesetzes ist eine Gesundheitsuntersuchung als vorgeschriebene Erstuntersuchung für Asylbewerber verpflichtend. Die ärztliche Untersuchung geschieht dabei im Hinblick auf übertragbare Erkrankungen, verbunden mit einer Röntgenuntersuchung zum Ausschluss einer vorhandenen Tuberkulose. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind der zuständigen Behörde mitzuteilen.

Flüchtlinge, die einen Antrag auf Asyl gestellt haben und damit als Asylbewerber gelten, haben Anspruch auf gesundheitliche Versorgung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Die entsprechende Kostenerstattung richtet sich nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Maßstab ist jeweils der „akute Behandlungsbedarf“.

In § 4 Abs. 1 AsylbLG wird der Umfang des Anspruches auf zahnärztliche und ärztliche Leistungen wie folgt festgelegt (Hervorhebungen durch die Redaktion):

*„Zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sind die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist.“*

Nach einer Wartezeit von 15 Monaten werden die Asylbewerber gemäß § 264 Abs. 2 SGB V auftragsweise von der gesetzlichen Krankenkasse betreut. Sie erhalten dann eine elektronische Gesundheitskarte (eGK), mit der sie nahezu denselben Leistungsanspruch wie gesetzlich Krankenversicherte haben. Die Krankenkassen erhalten die Kosten für die Versorgung von den kommunalen Trägern des Asylbewerberleistungsgesetzes erstattet.

## 2. Behandlung

Jede Zahnärztin bzw. jeder Zahnarzt muss auf Grund der individuellen Situation des Patienten entscheiden, welche Untersuchungen und Behandlungen im Sinne des Asylbewerberleistungsgesetzes notwendig und abgedeckt sind. Die Zahnärzte sind nach der Berufsordnung der LZK BW verpflichtet, die Menschenwürde und insbesondere die Menschlichkeit in jedem Fall zu achten.

### 2.1 Anamnese

Vor der Behandlung eines Asylbewerbers sind zunächst dessen Daten und vor allem dessen Erklärungen zu bestehenden Erkrankungen, Allergien etc., aufzunehmen. Zu diesem Zwecke legt die behandelnde Praxis dem Asylbewerber einen Patientenerhebungsbogen vor, den dieser gewissenhaft auszufüllen hat.

Der Patientenerhebungsbogen bildet die Grundlage für die Datenaufnahme in der Praxis (Risikomanagement).

#### **PRAXISTIPP:**

Der Patientenerhebungsbogen wird Ihnen über das PRAXIS-Handbuch der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg in 12 Sprachen zur Verfügung gestellt.

Der Direktabruf der Patientenerhebungsbögen erfolgt über die Rubrik „3.5.13 Praxisverwaltung“ unter: <http://www.lzk-bw.de/PHB/html/Formulare.html>

## 2.2 Befundung und Diagnostik

Aufgrund des eingeschränkten Behandlungsspektrums im Asylbewerberleistungsgesetz wird die Behandlung eines Asylbewerbers in aller Regel ein zahnärztlicher Notfall sein. Um diesen Notfall trotz eventuell vorhandener Sprachbarrieren so gut wie möglich zu bewältigen, stellt die Landes-zahnärztekammer Baden-Württemberg über das PRAXIS-Handbuch einen „Fragebogen für die Notfallbehandlung bei Sprachbarriere“ in 16 Sprachen zur Verfügung.

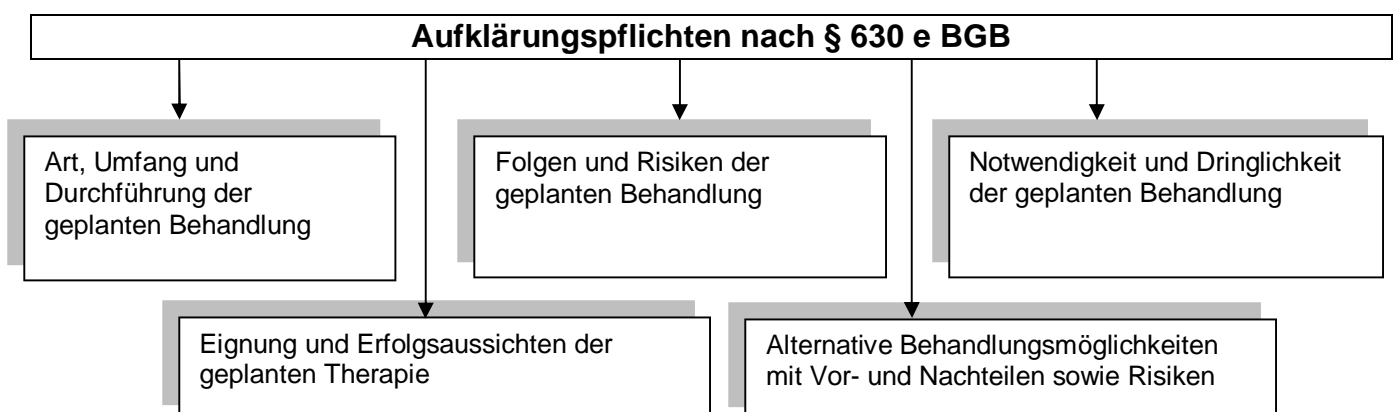
### PRAXISTIPP:

Der Direktabruf der Fragebögen erfolgt über die Rubrik „3.5.13 Praxisverwaltung“ unter: <http://www.lzk-bw.de/PHB/html/Formulare.html>

## 2.3 Aufklärung

Die Inhalte der Aufklärung im Vorfeld einer Behandlung eines Asylbewerbers unterscheiden sich nicht von denen eines anderen Patienten. Ist eine entsprechende Kommunikation mit dem Patienten nicht möglich, kann eine Behandlung rechtlich problematisch sein. Mangelnde Sprachkenntnisse eines Patienten befreien den Zahnarzt nicht von der Pflicht zur ordnungsgemäßen Aufklärung. Ist zu befürchten, dass der Patient Sie nicht oder nicht richtig versteht, ist grundsätzlich eine sprachkundige Person hinzuziehen. Diese muss kein professioneller Dolmetscher, sondern können auch Angehörige oder Bekannte des Patienten oder Mitarbeiter der Praxis sein. Soweit für die Hinzuziehung eines Dolmetschers Kosten anfallen, hat diese grundsätzlich der Patient bzw. nach entsprechender Absprache das zuständige Sozialamt zu tragen.

Von einer Aufklärung kann ausnahmsweise im Einzelfall nur abgesehen werden, wenn eine absolute Indikation besteht und die Aufklärung entweder tatsächlich nicht durchführbar ist (bspw. bei Bewusstlosigkeit des Patienten) oder die Aufklärung die Behandlung so verzögern würde, dass dadurch eine nicht nur unwesentliche Verschlechterung des Zustands oder weitere Folgeschäden eintreten würden.



## 2.4 Durchführung der Behandlung und Medikation

Nähere Informationen zu diesem Themenbereich entnehmen Sie bitte dem Rundschreiben der KZV BW, Nr. 07/2015 vom 30.09.2015.

<http://www.kzvbw.de/site/praxis/praxiswissen/praxisnews/asylbewerber-faqs>

## 2.5 Infektionsschutz

Sollten in der Praxis Fragen zu den möglichen infektionspräventiven Maßnahmen des Behandlungsteams auftreten, stehen Ihnen hierzu Informationen im Kapitel 4.2 „Leitfaden Hygiene und Medizinprodukte-Aufbereitung“ der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg bereit.

Das Robert-Koch-Institut hat in seinem Epidemiologischen Bulletin Nr. 38 ab Seite 413 Hinweise für medizinisches Personal zu akut behandlungsbedürftigen, für Deutschland ungewöhnliche Infektionskrankheiten, die bei Asylsuchenden auftreten können, zusammengestellt, die Sie unter folgendem Link finden:

<http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2015/38/Tabelle.html>

### **PRAXISTIPP:**

Der Direktabruf Leitfaden „Hygiene und Medizinprodukte-Aufbereitung“ erfolgt über die Schaltfläche „2. Qualitätssicherung in der Zahnarztpraxis“ unter: <http://www.lzk-bw.de/PHB/html/qs.html>

## 3. Abrechnungsfragen

Zu allen Fragen rund um das Thema Abrechnung und Gebührenerhebung ist die KZV Baden-Württemberg Ansprechpartner. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem Rundschreiben der KZV BW, Nr. 07/2015 vom 30.09.2015 und dem Rundschreiben der KZV BW, Nr. 05/2016 vom 08.06.2016.

<http://www.kzvbw.de/site/praxis/praxiswissen/praxisnews/asylbewerber-faqs>

<http://www.kzvbw.de/site/praxis/praxiswissen/praxisnews/praxisratgeber-asylbewerber>

#### 4. Ich will mich engagieren!

Die von Baden-Württemberg aufzunehmenden Personen werden im Anschluss an ihre Erstaufnahme in den Landesaufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge des Landes auf der Grundlage eines Bevölkerungsschlüssels den unteren Aufnahmebehörden bei den Stadt- und Landkreisen zur Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungen zugeteilt. Die Stadt- und Landkreise sind somit zuständig für die Aufnahme und Unterbringung, aber auch für die Betreuung der Flüchtlinge.

Wenn Sie sich bei der Betreuung von Flüchtlingen engagieren möchten, wären somit die Landratsämter oder in den Stadtkreisen die Stadtverwaltungen die ersten Ansprechpartner.

Auf der Internetseite für ehrenamtliche Flüchtlingshilfe des Staatsministeriums Baden-Württemberg sind nützliche Hinweise für ein ehrenamtliches Engagement zusammengefasst. Hier findet man auch Adressen und Telefonnummern von wichtigen Ansprechpartnern:

<http://www.fluechtlingshilfe-bw.de/start/>

Auf dieser Internetseite steht auch das „Handbuch für die ehrenamtliche Flüchtlingshilfe in Baden-Württemberg“ als Download zur Verfügung.

<http://www.fluechtlingshilfe-bw.de/praxistipps/handbuch/>

Das Handbuch wurde gemeinsam mit vielen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Akteuren aus der Flüchtlingsarbeit erstellt, um die, die sich für dieses Ehrenamt interessieren oder vielleicht bereits schon dabei sind, bei ihrer Arbeit zu unterstützen. Auf 140 Seiten sind die wichtigsten Themen für die Arbeit mit Flüchtlingen zusammengestellt und mit informativen Hinweisen, guten Beispielen aus der Praxis, wichtigen Adressen und Ansprechpartnern angereichert.

Ihre  
LZK-Geschäftsstelle